

Allgemeine Mietvertragsbedingungen

Gültig ab 01.01.2002

- Mietpreis und Kaution**

Bei Vertragsabschluß werden 500 € fällig (wird als Kaution nach Rückgabe des Fahrzeuges mit evtl. anfallenden Kosten verrechnet oder ganz zurückerstattet). Die Miet- u. Mietnebenkosten werden bei Übergabe des Fahrzeuges fällig. Der Mietpreis schließt die gesetzlich vorgeschriebene MwSt., den Wartungsdienst, Verschleißreparaturen, Fahrzeug-Teilversicherung (300 € SB), Vollkaskoversicherung (700 € SB), sowie alle gefahrenen Kilometer, ein.
- Reservierung, Übergabe und Rückgabe**

Die Reservierung ist nur bei schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich. Sie gilt nur für Preisgruppen, nicht jedoch für bestimmte Fahrzeugtypen. Bei der Fahrzeugübernahme sowie bei der Rückgabe sind die im Mietvertrag eingetragenen Zeiten unbedingt einzuhalten. Wird das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit übernommen, so ist der Vermieter an die Bereitstellung des Fahrzeuges nicht mehr gebunden. Bei der Fahrzeugrückgabe ist ein Übergabeprotokoll zu unterschreiben, in dem Fahrzeugzustand und Zubehör gegebenenfalls Mängel festzuhalten sind. Ist nichts anderes vereinbart, erfolgt die Rückgabe des Fahrzeuges am letzten Miettag bis spätestens 15:00 Uhr. Sollte der Mieter die vereinbarte Mietzeit ohne ausdrückliche Rücksprache mit dem Vermieter überschreiten, so schuldet er für jeden Tag der Überschreitung den täglichen Mietpreis und ein zusätzliches tägliches Nutzungsentgelt von 200 €. Für den Abhol- und Rückgabetag entstehen Ihnen keine zusätzlichen Mietkosten. Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben und vollgetankt zurückgegeben (Diesel).
- Rücktritt**

Gleich aus welchen Gründen auch immer wird bei Rücktritt und unbeschadet einer evtl. Weitervermietbarkeit eine Summe von 30 % der Miete als Abstandszahlung fällig. Bei einer Abbestellung innerhalb 30 Tagen vor Beginn der Mietzeit ist die volle Mietzahlung fällig. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Gegen die bei Rücktritt fälligen Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluß einer Reiserücktrittsversicherung schützen.
- Service-/Übergabepauschale, Reinigungsgebühren**

Die Service-/Übergabepauschale enthält die Kosten für die Übergabe des Fahrzeuges, die Einweisung des Mieters sowie die Rücknahme nach Beendigung der Miete. Außerdem enthält die Gebühr die Kosten für eine Propangasfüllung, die WC-Chemikalien und die Außenreinigung. Die Innenreinigung des Wohnmobils und die Säuberung des Sanitärbereiches erfolgt seitens des Mieters oder wird nach Arbeitsaufwand in Rechnung gestellt. Für eine nicht entleerte und gesäuberte Toiletten-Kassette werden 50 € berechnet.
- Haustiere**

Haustiere jeglicher Art sind nicht erwünscht.
- Berechtigte Fahrer, allgemeine Benutzung**

Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst oder von dessen Familienangehörigen benutzt werden. Eine Weitervermietung oder Weiterverteilung ist untersagt. Voraussetzung für das Lenken eines Wagens ist immer eine gültige Fahrerlaubnis. Bei Verstoß hat der Vermieter ein sofortiges Rücktrittsrecht. Der Mieter haftet darüber hinaus für jeglichen Schaden voll. Der Mieter verpflichtet sich, auf Verlangen beim Vermieter die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeuges bekanntzugeben, soweit diese nicht im Mietvertrag selbst benannt sind. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Das Fahrzeug ist mit größter Sorgfalt gegen Diebstahl und Beschädigungen zu sichern. Der Mieter ist verpflichtet, bei dem jeweiligen Einsatz des gemieteten Fahrzeuges die gesetzlichen Bestimmungen genau einzuhalten. Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen, Fahrzeugtests, zur Beförderung von explosiven, entzündbaren, giftigen, radioaktiven oder sonstigen gefährlichen Stoffen, zur Begehung von Zoll- oder Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind, zu verwenden oder einzusetzen.
- Auslandsfahrten**

Auslandsfahrten innerhalb der EU-Staaten, sowie Norwegen und Schweiz sind möglich. Fahrten in darüber hinaus gehende Länder müssen schriftlich genehmigt werden. Fahrten in Kriegs-/Kriegengebieten sind verboten.
- Versicherungsschutz**

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweiligen geltenden Versicherungsbedingungen wie folgt versichert:
Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung
Die Versicherungssumme bei Sach- und Vermögensschäden ist unbegrenzt.
Bei Personenschäden ist sie auf 8.000.000 € je geschädigter Person begrenzt.

Fahrzeug-Versicherung
Fahrzeug-Vollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 700 €
Fahrzeug-Teilversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300 €

Der Mieter haftet bei Schäden am gemieteten Fahrzeug bis 700 € je Schadensfall.
- Verschleiß-/Reparaturschäden**

Verschleißschäden gehen grundsätzlich zu Lasten des Vermieters, wenn sie nicht auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und in sauberem Zustand und unbeschädigt zurückzugeben. Andernfalls werden dafür anfallende Kosten in Rechnung gestellt. Werden unterwegs Schäden festgestellt, so ist der Vermieter schriftlich oder fernmündlich zu unterrichten. Sollte eine Reparatur unumgänglich werden, so ist das Fahrzeug unverzüglich an den Vermieter zurückzugeben, bevor weitere Schäden eintreten. Sollte der Mieter das Fahrzeug in eine Werkstatt bringen, so ist der Vermieter zuvor davon unbedingt zu informieren und die Genehmigung zur Reparatur abzuwarten. Die spätere Reparaturkostenrechnung kann nur bei Vorlage der entsprechenden Belege abgerechnet werden.
- Verhalten bei Unfällen**

Bei Verkehrsunfällen hat der Mieter unbedingt die Polizei zu verständigen. An Ort und Stelle ist das Eintreffen der Polizei abzuwarten und die evtl. Feststellung der Schuldfrage zu klären. Gegenseitige Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Irgendwelche Schuldanerkenntnisse sind nicht abzugeben. Selbst bei geringfügigen Schäden ist an den Vermieter ein ausführlicher Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muß insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen, Fahrzeuge, amtliche Kennzeichen und evtl. Zeugen enthalten. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, so ist der Vermieter sofort zu unterrichten. Bei Brand, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter unverzüglich der Vermieter und die zuständige Polizeibehörde zu unterrichten. Bei einer Schadenshöhe über der festgelegten Eigenhaftung ist der Vermieter ebenfalls sofort zu verständigen.
- Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet für alle von ihm verschuldeten Unfallschäden. Der Mieter haftet jedoch, auch wenn ein Haftungsausschluß vereinbart worden ist, für Unfallschäden unbegrenzt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahrunfähigkeit entstanden ist. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten der Durchfahrtshöhe gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO verursacht werden.
Die Haftungsfreistellung ist ebenfalls nicht gegeben, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht bestimmungsgemäß verwendet, oder an andere, nicht befugte Personen weitergibt oder gegen die Bestimmungen beim Verhalten bezüglich Verkehrsunfällen verstößt.
Für alle durch das Ladegut oder unsachgemäße Behandlung wie z. B. schlechtes Verstauen oder ungenügenden Verschleiß entstehenden Schäden haftet der Mieter ohne Begrenzung. Gleichfalls haftet der Mieter für Abschleppkosten, Sachverständigengebühr, Wertminderung und Einsatzfall während der Reparatur. Als Einsatzfall wird pauschal ausgegangen von dem vereinbarten täglichen Mietsatz. Der Vermieter hat das Recht, zusätzlich 20 % zu verlangen. Generell ist der Vermieter nicht verpflichtet, hierfür einen Nachweis zu erbringen, oder ob das beschädigte Fahrzeug hätte weitervermietet werden können. Im übrigen tritt die gesetzliche Haftung in Kraft.
- Haftung des Vermieters**

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit die Haftung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht. Der Vermieter haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Alle weitergehenden Ansprüche, auch gegen Mitarbeiter von dem Vermieter, gleichgültig, ob sie im Vertrag oder unerlaubt in der Handlung gestützt sind, werden ausgeschlossen.
Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei Rückgabe im Fahrzeug zurückläßt, die Haftung hierfür ist ausgeschlossen.
- Verjährung**

Ist es zur Feststellung einer Haftung des Mieters erforderlich, eine polizeiliche Ermittlungsakte einzusehen, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist des § 558 des BGB erst, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Akten einzusehen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt spätestens 6 Monate nach Rücknahme des Fahrzeuges.
- Speicherung und Weitergabe von Personaldaten**

Der Mieter erklärt sich einverstanden, daß seine persönlichen Daten von dem Vermieter gespeichert werden. Diese können an den zentralen Warenring, also an Dritte, weitergegeben werden, wenn bei der Anmietung gemachte Angaben falsch sind, das gemietete Fahrzeug nicht vereinbarungsgemäß zurückgegeben wird, Mietforderungen oder dem Vermieter gegebene Schecks nicht eingelöst werden.
- Zurückbehaltungsrecht**

Ausdrücklich wird vereinbart, daß der Mieter in keinem Fall berechtigt ist, das von ihm gemietete Fahrzeug wegen irgendwelcher angeblicher Gegenansprüche zurückzuhalten.
- Schlußbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen des abgeschlossenen Mietvertrages haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit. Sollte irgendeine Vertragsbestimmung Unwirksamkeit erlangen, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.
Für alle evtl. Streitigkeiten aus und über diesen Vertrag wird ausdrücklich Lünen als Gerichtsstand vereinbart, sofern dies gesetzlich zulässig ist. Erfüllungsort ist Lünen.
Inhabern: Gabriele Schultze Amtsgericht: Lünen HR A 581